

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig
Frau Staatsanwältin Barthel

04002 Leipzig

vorab per Fax: 0341/2136-780

AZ: 604 Js 11730/11

Leipzig, den 4. Januar 2011

(1)

Namens und gemäß der in Abschrift beigefügten Vollmacht lege ich für meinen Mandanten, den BUND Sachsen e.V., vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Hans-Udo Weiland

Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens

ein.

Die Verfahrenseinstellung wird damit begründet, dass kein Vorsatz nachweisbar sei. Dieses Argument kann nicht überzeugen.

a) Zitat Staatsanwaltschaft: *"Zum einen fällt auf, dass in sämtlichen Widerspruchsbescheiden eine Gebühr nach § 11 Abs. 1 SächsVwKG festgesetzt wird, ohne dass eine Differenzierung nach den verschiedenen Gebührentatbeständen in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 SächsVwKG erfolgt. (...) Ebenfalls hat sich der Verfasser des Widerspruchsbescheid hinsichtlich des Anzeigeerstatters nicht mit der Problematik des Begriffs des 'Dritten' im Verwaltungsverfahren (...) befasst. (...) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Behördenentscheidung schlicht vom Wortlaut [des § 11 SächsVwKG] ausgegangen wurde, ohne Sinn und Zweck zu berücksichtigen, was gegen ein vorsätzliches Vorgehen spricht. (...) Im Übrigen kann aufgrund der grundsätzlich fehlerhaften Anwendung der Kostenvorschrift gegenüber den Bürgern, die 'Dritte' im Sinne des Verwaltungsrechts sind, nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorschriften des Kostenrechts allgemein verkannt wurden. (...) [Es] liegen (...) keine Hinweise vor, dass vom Landratsamt Nordsachsen bereits eine vergleichbare Kostenentscheidung getroffen werden musste und diesbezüglich anders entschieden worden war."*

Zunächst ist schon nicht erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt weitergehende Ermittlungen zu der Frage angestellt hat, welche Überlegungen in der Behörde durch wen tatsächlich angestellt wurden. Die Staatsanwaltschaft beruft sich diesbezüglich ausschließlich auf pauschale Vermutungen (*"Es ist nicht auszuschließen ..."*). Wenn der Schwerpunkt der juristischen Überlegung hier bei der Frage des Vorsatzes liegt, müsste entsprechend auch hier der Schwerpunkt der Ermittlungen liegen. Es wären Zeugenvernehmungen, die Einsicht in die Verfahrensakten sowie die Einsicht in die Akten anderer, vergleichbarer Widerspruchsverfahren gegen Bauvorhaben erforderlich.

§ 11 SächsVwKG ist eine sehr kurze und übersichtliche Bestimmung, die aus lediglich 8 Sätzen in 3 Absätzen besteht. Der wesentliche Absatz 1 unterscheidet dabei als zentrale Regelung zwischen Widersprüchen des Bescheidadressaten und eines Dritten. Es ist praktisch unmöglich, § 11 SächsVwKG anzuwenden, ohne auf diese rechtliche Unterscheidung aufmerksam zu werden. Zudem handelt es sich hier auch nicht um irgendeinen Rechtsanwender, sondern um die zuständigen Behördenvertreter, die in der Anwendung des Kostenrechts über eine entsprechende Ausbildung und jahrelange Praxis verfügen.

Die Anwendung des sächsischen Kostenrechts und die Bearbeitung von Widersprüchen privater Dritter sowie von Umweltverbänden ist eine der ganz regulären und regelmäßigen Tätigkeiten der Mitarbeiter des Landratsamtes. Wie die Staatsanwaltschaft zu der Annahme gelangen kann, hier läge ein einmaliger Verwaltungsvorgang vor, ist völlig unverständlich. Wenn seitens der Staatsanwaltschaft Unklarheit über die Aufgaben und die Verwaltungspraxis eines Landratsamtes bestehen, sollte beim Landratsamt eine Statistik angefordert werden, wieviele und welche Widersprüche gegen geplante Anlagen in den letzten Jahren bearbeitet wurden. Dieser Statistik sollten Abschriften der jeweils ergangenen Kostenbescheide beigelegt werden.

Vor dem Hintergrund, dass man in einem Standardverfahren hier für die gesamte Verwaltungspraxis erstmalig und völlig einmalig einem Umweltverband knapp 25.000 € als Verwaltungsgebühr auferlegen wollte, ist auszuschließen, dass hier - wie von der Staatsanwaltschaft unterstellt - keinerlei tiefergehenden Überlegungen zu den rechtlichen Voraussetzungen angestellt worden sein sollten, dass man praktisch unbeholfen und aus Versehen so gehandelt hätte. Dies könnte man vielleicht bei 25 € noch für plausibel halten, aber nicht bei diesem außerordentlich hohen Betrag.

Auffällig ist zudem, dass man bei den privaten Dritten Überlegungen zur Angemessenheit angestellt hat, aber beim BUND gerade nicht. Hier steht explizit die begründete Vermutung im Raum, dass seitens des Landratsamtes nach Wegen gesucht wurde, rechtlich zulässige Widersprüche durch private Dritte und insbesondere durch den in der Sache Schweinemastanlage regionalen Vorkämpfer BUND zu unterbinden. Dies sollte offenkundig durch die Bedrohung mit erheblichen Kosten erfolgen.

b) Zitat Staatsanwaltschaft: *"Darüber hinaus kann dem Beschuldigten Czupalla schon deshalb keine Gebührenüberhebung vorgeworfen werden, weil er an der Entscheidung nicht direkt beteiligt war und keine Hinweise vorliegen, dass er auf die Entscheidung des Umweltamtes in irgendeiner Weise eingewirkt hat."*

Auch hier bleibt völlig unklar, aufgrund welcher konkreten Ermittlungen, die Staatsanwaltschaft zu dieser Einschätzung gelangen konnte. Der Widerstand der betroffenen Bürger und des BUND gegen die geplante Anlage wurden und werden in der Öffentlichkeit des Landkreises intensiv beachtetet. Hier handelt es sich um ein ausgesprochenes Politikum mit insbesondere auch regelmäßiger Berichterstattung in der Presse. Klarheit über die Beteiligung des Landrats an dieser absolut außergewöhnlichen und hochpolitischen Entscheidung kann nur durch Zeugenvernehmung und Akteneinsicht gewonnen werden. Beides durchzuführen hat die Staatsanwaltschaft bislang nicht für nötig befunden.

(2)

Der Unterzeichner beantragt Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft.

RA Wolfram Günther